

Verhandlungsergebnis zum Entgelttarifvertrag

Zwischen

dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistung e.V. (BZA)

Prinz Albert Straße 73, 53113 Bonn

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Forststraße 3a, 40721 Hilden

wird folgender Entgelttarifvertrag für die Zeitarbeit vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Stundensätze und Zuschläge gezahlt. Die Ansprüche auf Zahlung der Zuschläge ergeben sich aus §4 dieses Tarifvertrages.

Entgelt- gruppe	Stundensatz			
	2004	2005	2006	2007
1	6,85	7,02	7,20	7,38
2	7,25	7,43	7,62	7,81
3	8,70	8,92	9,14	9,37
4	9,20	9,43	9,67	9,91
5	10,40	10,66	10,93	11,20
6	11,50	11,79	12,08	12,38
7	12,50	12,81	13,13	13,46
8	13,50	13,84	14,18	14,54
9	15,50	15,89	16,28	16,69

§ 3 Entgelt differenzierung

Für Arbeitnehmer/innen, die in Unternehmen/Betrieben in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen überlassen werden, können die Entgelte (§2) reduziert werden um:

- im Jahr 2004 bis zu 13,5%
- im Jahr 2005 bis zu 10,5%
- im Jahr 2006 bis zu 8,5%

Es gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Tabellen.

Für Arbeitnehmer/innen im Land Berlin kann diese Entgelt differenzierung nur erfolgen, wenn sie in Unternehmen/Betriebe überlassen werden, in denen die Entgelte nach „Ost/West“ differenziert werden.

Spätestens im Jahr 2006 werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine Angleichung Ost / West vorzunehmen.

§ 4 Zuschläge

Erfolgt ununterbrochener Einsatz beim gleichen Kunden wird der einsatzbezogene Zuschlag fällig und zwar in Höhe von

- 2,0% nach Ablauf von 3 Monaten
- 3,5% nach Ablauf von 6 Monaten
- 5,0% nach Ablauf von 9 Monaten
- 7,5% nach Ablauf von 12 Monaten

Wird der Einsatz im Entleihbetrieb für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der einsatzbezogene Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorausgegangenen Überlassungszeiten fällig.

Es gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Tabellen.

§ 5 Tarifentwicklung in den Jahren 2004 bis 2007

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren für die Laufzeit dieses Tarifvertrages folgende Steigerungen der unter §2 genannten Stundensätze, die jeweils zum 1. Januar des genannten Kalenderjahres gültig werden und sich kumulativ bezogen auf das jeweilige Vorjahr verstehen:

- Zum 1.1.2005: 2,5%
- Zum 1.1.2006: 2,5%
- Zum 1.1.2007: 2,5%

Es gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Tarif tabellen.

Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im letzten Quartal des Jahres 2007 Verhandlungen über die Steigerung der dann gültigen Stundensätze aufnehmen.

§ 6 Verhandlungsverpflichtung Branchenzuschlag

Unter Berücksichtigung der besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation der Zeitarbeitsunternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien Verhandlungen zur Regelung von Branchenzuschlägen spätestens bis zum 1.10.2004 aufzunehmen. Ziel dieser Verhandlungen ist die Vereinbarung von solchen Zuschlägen unter gleichberechtigter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen und des Grundgedankens „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.

§ 7 Sonstiges

Die in § 4 des Entgelttarifvertrages zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit und der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit der DGB Gewerkschaften vom 2003 vereinbarte Öffnungsklausel, gilt für diesen Entgelttarifvertrag entsprechend.

§ 8 In Kraft Treten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden.

Änderungen der Rechtsgrundlage AÜG in der ab 01.01.2004 gültigen Fassung, die die Inhalte dieses Tarifvertrages berühren, lösen eine Verhandlungsverpflichtung beider Seiten aus. Kommt innerhalb einer Frist von 3 Kalendermonaten, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Klausel, eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ist dieser Tarifvertrag, ungeachtet seiner Laufzeit, einseitig kündbar, mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

Die Regelungen dieses Tarifvertrages kommen bereits vor dem 1.1.2004 zur Anwendung, wenn sie durch einzelvertragliche schriftliche Vereinbarung mit dem Mitarbeiter bereits zuvor zur Geltung gebracht werden (§ 19 AÜG). Diese einzelvertragliche Vereinbarung ist an die Voraussetzung gebunden, dass dieser Tarifvertrag sowie der Entgelttarifvertrag und der Manteltarifvertrag, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit und der DGB Tarifgemeinschaft Zeitarbeit am ..., Bestandteil der einzelvertraglichen Vereinbarung als Mindestarbeitsbedingung wird.

Frankfurt, den 27. Mai 2003

Für den Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistung e.V. (BZA)

Prinz Albert Straße 73, 53113 Bonn

Für die Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Forststraße 3a, 40721 Hilden

Protokollnotiz:

Das In Kraft Treten dieses Tarifvertrages steht unter dem Vorbehalt des rechtswirksamen Zustandekommens einer Gesamteinigung, bestehend aus Entgelttarifvertrag, Entgelttrahmentarifvertrag, Manteltarifvertrag.